Der Rat der Gemeinde beschließt folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung:

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12
Personalausschuss

Der Personalausschuss berät alle Personalangelegenheiten, die dem Rat oder dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.